



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Frau  
Jocelyne Lopez

Berlin, 10. Oktober 2014  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
19. August 2013; Pet 3-17-30-2002-  
055820  
Anlagen: 1

**Kersten Steinke, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Lopez,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
9. Oktober 2014 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 18/2631), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 3-17-30-2002-055820

Beschwerden über Bundesbehörden

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Die Petentin fordert, das physikalische Experiment der amerikanischen Wissenschaftler Joseph Carl Hafele und Richard E. Keating aus dem Jahr 1971 aufgrund von Datenmanipulationsvorwürfen einer amtlichen Prüfung zu unterziehen.

Zur Begründung der Eingabe wird insbesondere angeführt, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung sich im Rahmen einer Bürgeranfrage der Petentin geweigert habe, eine amtliche Prüfung dieses Experiments zu veranlassen. Das angesprochene Experiment werde seit Jahrzehnten im öffentlichen Bildungs- und Forschungssystem fälschlicherweise als gültig anerkannt und als Bestätigung der Relativitätstheorie gelehrt. Ein Untätigbleiben seitens staatlicher Behörden sei fahrlässig und setze Studenten, Forscher und die Öffentlichkeit der begründeten Gefahr aus, Opfer eines wissenschaftlichen Betrugs zu sein. Dies könne in einem Rechtsstaat nicht hingenommen werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) weist in seiner Stellungnahme zurecht darauf hin, dass sich dessen Kontrollmöglichkeiten und -pflichten grundsätzlich auf die vom BMBF geförderten Forschungsprojekte beschränke. Das Hafele-Keating-Experiment amerikanischer Wissenschaftler aus dem Jahr 1971 sei nicht vom BMBF gefördert worden. Demzufolge habe das BMBF keine Möglichkeit, den von der Petentin geäußerten Betrugsverdacht zu überprüfen und gegebenenfalls

noch Pet 3-17-30-2002-055820

Sanktionen aufzuerlegen. Vielmehr könne ein solcher Betrugsverdacht ausschließlich von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden überprüft werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt es ausdrücklich, dass die Auswertung und Interpretation des Experiments von Hafele und Keating von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern kritisch hinterfragt werden. Das Hafele-Keating-Experiment dient der Überprüfung der Allgemeinen sowie der Speziellen Relativitätstheorie und begründet mithin einen wichtigen Test für das Grundgerüst der physikalischen Theorien. Daher trägt die Petentin in zutreffender Weise vor, dass die von Hafele und Keating erzielte Messgenauigkeit für die Bewertung der Messergebnisse von großer Bedeutung ist. Unabhängig von der sachlichen Unzuständigkeit des BMBF ist der von der Petentin geäußerte Betrugsverdacht nach den durch das BMBF vorgetragenen Aspekten nicht ersichtlich. Das in Rede stehende Experiment wurde von weiteren Wissenschaftlern in den Jahren 1976/1977 und zuletzt im Jahr 2010 durchgeführt. Die aktuelleren Experimente bestätigten die Ergebnisse des Hafele-Keating-Experiments, d.h. die Übereinstimmung der Messungen mit den Vorhersagen aus der Allgemeinen und Speziellen Relativitätstheorie.

Der Petitionsausschuss kann nicht erkennen, dass der von der Petentin vorgebrachte Verdacht einer Manipulation der Messungen aus fachlicher Sicht belegbar sein könnte. Auch hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Petentin sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung zum Tätigwerden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden konnte.